

2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) in der Stadt Billerbeck vom 19. Dezember 2003

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV NRW 2003, S. 313) und § 7 Abs. 2 i. V. m § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am . November 2007 folgende Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (Wiesengrabfelder)

- (3) Auf den Grabstätten in Wiesengrabfeldern dürfen nach Herrichtung durch die Friedhofsverwaltung keine Grabmale, Holzkreuze, Grabvasen aufgestellt werden. Lediglich Blumen, Gestecke und Einweggrablichter dürfen ganzjährig aufgestellt werden. Für die erforderlichen Rasenschnitte werden die erlaubten Gegenstände von dem Friedhofsgärtner abgeräumt.
Zugelassen sind nur Grabmale, die vollständig in das Erdreich eingelassen sind und mindestens 3 cm unterhalb der Bodenoberfläche liegen.

Artikel II

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.